



GZ: ABT13-448402/2022-66

Graz, am 04.11.2024

Ggst.: Spielberg NEU, Projekt Spielberg GmbH & Co KG, 8724  
Spielberg bei Knittelfeld, Red Bull Ring Straße 1,  
Abnahmeverfahren, Teilrealisierungsstufe VI, Abnahmebescheid

## Projekt Spielberg GmbH & Co KG

### „Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe VI, Offroad-Strecke“

Umweltverträglichkeitsprüfung

(Teil-)Abnahme

# Bescheid

## Spruch

### 1. Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000

Es wird **festgestellt**, dass die Errichtung und der Betrieb des UVP-Vorhabens „**Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe VI – Offroad-Strecke**“ im Umfang der Teilfertigstellungsanzeige vom 27.07.2022, unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 2 genannten geringfügigen Abweichungen sowie nach Maßgabe der unter Spruchpunkt 5 aufgelisteten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen, dem **Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2007, GZ: FA13A-11.10-158/2006-215, entspricht**.

### 2. Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000

Nachstehend dargestellte Änderungen werden auf Grundlage des Antrages vom 27.07.2022, in der Fassung vom 05.06.2024, 12.07.2024 und 16.10.2024, nach Maßgabe der unter Spruchpunkt 5 aufgelisteten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen als geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt:

#### 2.1. Geänderter Streckenverlauf der Zufahrt

Der Streckenverlauf wird wie folgt geändert (Auszug aus dem Antrag vom 27.07.2022, S. 5, Punkt 8.10 – OZ 2):

„Leicht verändert hat schließlich sich der Streckenverlauf der Zufahrt. Die Zufahrt wird über einen bestehenden Weg erfolgen, der von der bestehenden und abgenommenen Enduro-Strecke (Teilrealisierungsstufe 3), welche im Westen des Red Bull Rings situiert ist, nördlich über die (ebenfalls bestehenden und abgenommenen) Synthetischen Module hin bis zur Offroad-Strecke verläuft. Die Länge der Zufahrt ist gleichgeblieben.“

Für die Änderung der Zufahrt ist infolge der Verlegung der Begleitstraße die Errichtung einer Schikane auf der Gst. Nr. 189/1, KG 65136 Schönberg, erforderlich.

#### 2.2. Geänderter Streckenverlauf der Offroad-Strecke

Der Streckenverlauf wird wie folgt geändert (Auszug aus dem Antrag vom 27.07.2022, S. 5, Punkt 8.2 bis 8.6 – OZ 2):

„Aufgrund der Veränderungen des Areals, vor allem des Forstbestands, die der nach ca 30 Jahren erstmalig erfolgten und daher sehr umfangreichen Durchforstung geschuldet waren, wurden die einzelnen Sektionen leicht verschoben. Überdies wurde ein Verbindungsweg zwischen dem abgenommenen Enduro-Bereich (Teilrealisierung 3) und der Offroad-Strecke angelegt, um allfällige Verkehrsprobleme zu vermeiden.

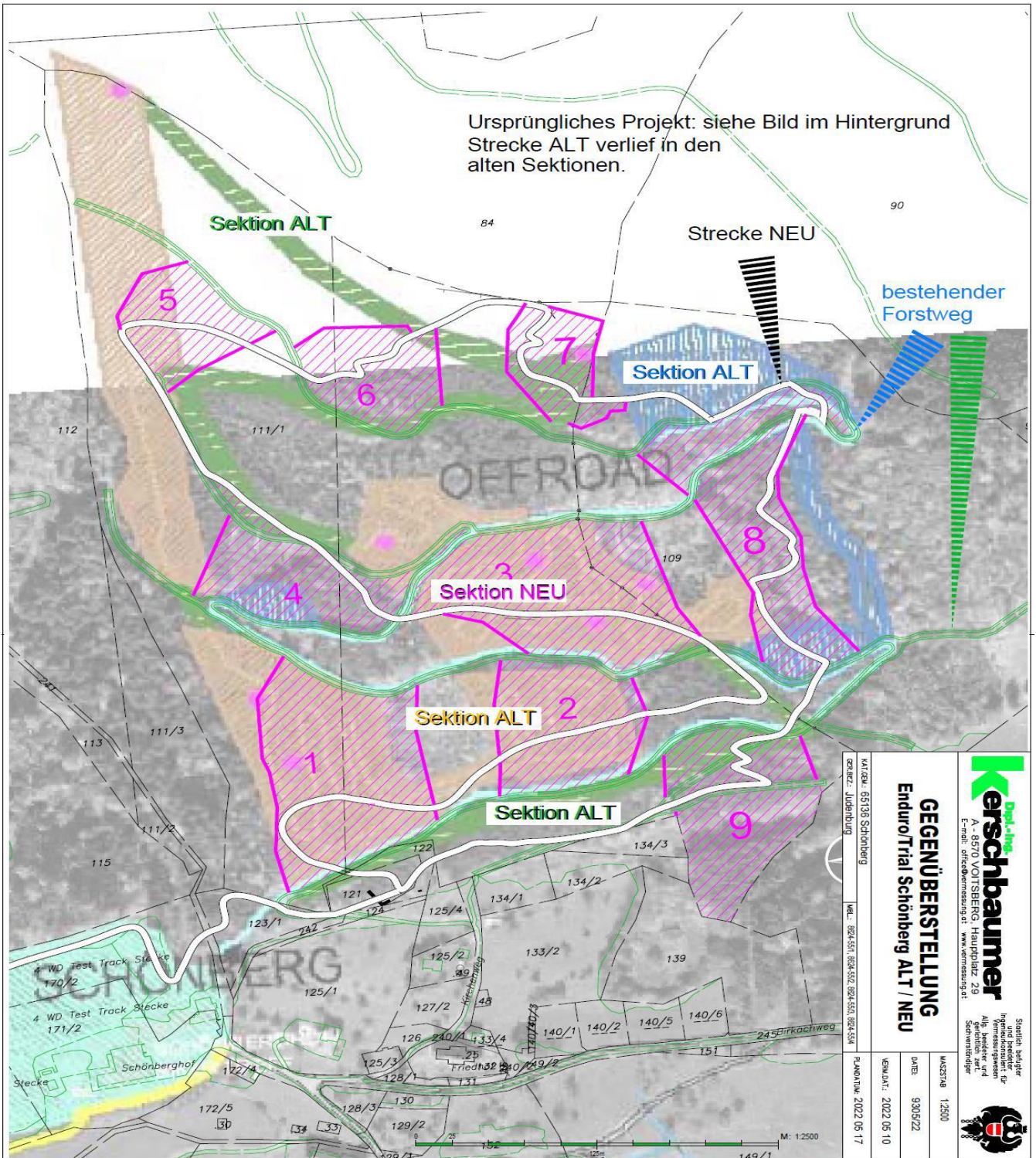
Auf die Bebauung und Nutzung der genehmigten Sektion im nordwestlichen Bereich des Grundstücks 111/1, KG Schönberg, wurde angesichts des ökonomisch hochwertigen forstlichen Bestandes und Bewuchses zur Gänze verzichtet.

Ebenfalls verzichtet hat man auf die Inanspruchnahme der im nördlichen Bereich des Grundstücks 109, KG Schönberg, genehmigte Sektion. Dies aufgrund des dort aufkommenden Jungbewuchses.

Im Gegenzug wird die genehmigte Sektion 8 leicht erweitert, wobei die für die Erweiterung in Anspruch genommene Forstfläche von einer ohnehin ökonomisch unterdurchschnittlichen Qualität war.

Die restlichen Sektionen wurden entweder verkleinert oder geringfügig vergrößert.“

Planerische Gegenüberstellung der genehmigten und realisierten Offroad-Strecke



 <p><b>Kerschbaumer</b> Dr.-Ing.</p>		<p>Städtisch beauftragter Ingenieurkontor für Vermessungswesen Allg. Bautechnik und Schwabenländer</p> 
<p>A. 8570 VÖITZBERG Hauptplatz 29 E-Mail: office@kerschbaumer.de www.kerschbaumer.de</p>		
<p><b>GEGENÜBERSTELLUNG</b> Enduro/Trial Schönberg ALT / NEU</p>		<p>MASSSTAB 1:2500</p>
<p>KAT.NR.: 55135 Schönberg GEMEINDE: Jüdingen</p>		<p>DATEI: 930522</p>
<p>WEL.: 09045501, 09045502, 09045503, 09045504</p>		<p>REVISION: 2022.05.10</p>
<p>PLANNUM.: 2022.05.17</p>		<p>M: 1:2500</p>

### 2.3. Geänderte Rodungsflächen

Aufgrund des geänderten Streckenverlaufes ergeben sich – mit Ausnahme der Gst. Nr. 134/1 und 134/3, beide KG Schönberg, welche laut Projektmodifikation vom 12.07.2024 (OZ 63) doch nicht in Anspruch genommen worden sind - folgende neuen Rodungsflächen (Auszug aus dem waldökologischen Gutachten vom 12.12.2023, S. 11 und 12 - OZ 28 bzw. aus der Eingabe vom 16.10.2024 – OZ 65):

#### Befristete Rodungsflächen

Tab. 2: Gegenüberstellung der Rodungsflächen für die „Offroad-Strecke“

Rodungsflächen der Offroad-Strecke								
KG	Gst.Nr.	Gesamtfläche lt. GDB [m²]	Alt-Bescheid		Neu		Detail- Zweck	Waldeigentümer laut Grundbuch
			dauernd [m²]	befristet [m²]	dauernd [m²]	befristet [m²]		
65136 Schönberg	109	102.914		20.602		24.471	Offroad-Strecke (nunmehr vorwiegend als Enduro-Trial-Strecke, aber auch Touren mit Geländefahrzeugen, Buggys, Quads, ATVs und Schneemobilen)	Brigitta u. Franz Mayer, Höhenstraße 9, 8720 Spielberg bei Knittelfeld
	110/1	125.323		59.840		63.247		Projekt Spielberg GmbH & Co KG (FN 244307a), Red Bull Ring Straße 1, 8724 Spielberg
	111/1	94.863		47.706		28.802		
	121	1.780		328		502		
	122	1.049		698		310		
	123/1	3.658		1.479		573		
	124	576				74		
	125/4	1.616				2		Römisch-katholische Pfarrpfünde zu Schönberg, 8720 Spielberg bei Knittelfeld
	134/1	1.881				25		
	134/3	1.698				33		Projekt Spielberg GmbH & Co KG (FN 244307a), Red Bull Ring Straße 1, 8724 Spielberg
	170/2	12.875				1.218		
	171/2	11.557				26		Thomas Enzinger, Helenengasse 1b, 8724 Spielberg
	171/4	22.518				1.038		
	180	4.865				276		
	183	16.062				673		Stadtgemeinde Spielberg (öffentliches Gut) Marktplatz 1/B1, 8724 Spielberg
	185/1	54.367				878		
	239	3.388		58		15		
241	3.651				26			
	242	532				29		
				130.711		122.218		

#### Dauernde Rodungsflächen

KG	Gst.Nr.	Gesamtfläche lt. GDB [m²]	Rodungsfläche		Detail- Zweck	Waldeigentümer laut Grundbuch
			dauernd [m²]	befristet [m²]		
65136 Schönberg	189/1	25.752	687		Bau der Schikane, Verlegung der Begleitstraße	Thomas Enzinger, Helenengasse 1b, 8724 Spielberg
				126.455		

## 2.4. Geändertes Betriebsszenario der Offroad-Strecke

Mit Eingabe vom 05.06.2024 (OZ 40) hat die Projekt Spielberg GmbH & Co KG das maximale Betriebsszenario für die Offroad-Strecke wie folgt geändert (Auszug aus der Tabelle 12 des immissionstechnischen Gutachtens der FVT GmbH vom 29.02.2024, Bericht-Nr. FVT-072/23/SJoV&U 23/050/6300 V2, S. 21, OZ 34):

Tabelle 12: Aktivitätsdaten zum Betrieb am Offroad-Gelände [1]

Fahrzeugkategorie	Regelbetrieb				Sonderveranstaltungen		
	Betriebszeit (Monate)	Tage / Monat	Teilnehmer /Tag	Fahrzeit /Fzg /Tag [h]	Tage /Jahr	Teilnehmer /Tag	Fahrzeit /Fzg /Tag [h]
Enduro	7	4	130	2	3	350	3
Trial	7	2	30	3	2	150	3
Geländefahrzeuge	7	7	20	2			
Buggys	7	7	10	2			
Quads	7	7	10	2			
ATVs	7	7	10	2			
Schneemobile	4	12	10	2			

Die Betriebszeiten und das Betriebskonzept des Spruchpunktes 3.1.3 der Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2007, GZ FA13-11.10-158/2006-215, bleiben unverändert (Antrag vom 27.07.2022, S. 6ff, Punkt 9ff – OZ 2).

## 3. Materienrechtliche Spruchpunkte

### 3.1. Forst

Die vorliegende Genehmigung (Spruch 2) gilt auch als Rodungsbewilligung gemäß §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975. Die Rodungsbewilligung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des UVP-Vorhabens „**Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe VI – Offroad-Strecke**“ samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

Die Rodungsbewilligung gilt im Gesamtausmaß von 12,2905 ha, davon 0,0687 ha dauernde und 12,2218 ha befristete Rodung.

Die Rodungsbewilligung wird für die unter Spruchpunkt 2.3 angeführten Flächen, mit Ausnahme der Flächen auf den Gst. Nr. 134/1 und 134/3, beide KG Schönberg, erteilt. Die Rodungsfläche ist dabei aus den „Rodungsflächenplänen samt Flächentabelle“ vom 19.05.2022 der ZT Dipl.-Ing. Kerschbaumer GmbH, Voitsberg, ersichtlich.

Die Bewilligung für die **befristeten Rodungen erlischt am 31.12.2040.**

Die im Spruchteil I.1. des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2007, GZ FA13-11.10-158/2006-215, angeführten Grundstücke werden um nachstehende Grundstücke für die Nutzung der „Offroad-Strecke“ ergänzt: Gst. Nr. 124, 125/4 und 242, je KG 65136 Schönberg.

### **3.2. Gewerbe**

Die vorliegende Genehmigung (Spruch 2) gilt auch als gewerberechtliche Genehmigung gemäß § 81 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994.

### **3.3. Veranstaltung**

Die vorliegende Genehmigung (Spruch 2) gilt auch als veranstaltungsrechtliche Bewilligung gemäß § 18 Abs. 1 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012.

### **3.4. Bau**

Die vorliegende Genehmigung (Spruch 2) gilt auch als baurechtliche Bewilligung gemäß § 19 Steiermärkisches Baugesetz.

## **4. Nebenbestimmungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000**

### **4.1. Vorschreibung**

Es werden nachstehende Nebenbestimmungen zusätzlich vorgeschrieben:

#### **Luftreinhaltung**

1. Im Bereich der Offroad-Strecke Süd, westlich beginnend auf Grundstück Nr. 121, KG Schönberg, ist über eine Strecke von zumindest 270 m eine automatische Berieselungsanlage zur Staubbindung zu installieren. Mit dieser sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (= schneefreie Oberfläche und kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden in den Monaten Juni bis August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) die Fahrwege an Betriebstagen feucht zu halten. Die Befeuchtung (Richtwert 1 l pro m<sup>2</sup> und Stunde) ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und bis zum Betriebsende fortzuführen. Die Schaltzeiten sowie der Wasserverbrauch sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **Waldökologie**

2. Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist ist die befristete Rodungsfläche bis zum darauffolgenden Herbst, spätestens jedoch bis zum 31. November des Folgejahres wiederzubewalden. Der Waldboden ist zuvor zumindest mit einer einfachen Trockensaat nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) zu begrünen. Als Ausgleich für den dauernden Waldflächenverlust ist entsprechend den UVE – Unterlagen die Ersatzaufforstung nach den Vorgaben des Waldfachplanes durchzuführen.
3. Die im Waldfachplan geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstung, Wiederbewaldung, Einbringen von Laubhölzern) sind innerhalb der nächsten fünf Jahre ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides fertig umzusetzen.
4. Die Kulturen der Neu – und Wiederbewaldungen sind solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese gesichert sind.
5. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Rodungsflächen im Wald angelegt werden
6. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- bzw. Bodenmaterialien und sonstigen Abfällen sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen ist zu unterlassen.
7. Die Ableitung von Oberflächenwässern aus der Anlagenfläche hat gegebenenfalls so zu erfolgen, dass jegliche Verschmutzungen sowie Erosion, Vernässung und damit verbundene Rutschgefahr für die angrenzenden Waldflächen vermieden werden.

## 4.2. Abänderung

Es wird nachstehende Nebenbestimmung des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2007, GZ FA13-11.10-158/2006-215, wie folgt abgeändert, wobei die **Abänderung nur für den Betrieb der Offroad-Strecke gilt**.

### „J. Geologie

160. Die Funktion der Wasserabkehren, Quergräben und Sickermulden ist in halbjährlichen Abständen zu kontrollieren und sind diese gegebenenfalls wieder funktionstüchtig herzustellen. Die halbjährlichen Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten, welches der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.“

## 5. Beschreibungs- und Projektunterlagen

Dem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

### ➤ Einreichung vom 27.07.2022 (OZ 2)

- Fertigstellungsanzeige sowie Antrag nach § 20 Abs. 4 UVP-G
- Planerische Darstellung der realisierten Offroad-Strecke Teil 1
- Planerische Darstellung der realisierten Offroad-Strecke Teil 2
- Planerische Gegenüberstellung der genehmigten und realisierten Offroad-Strecke
- Rodungsflächenpläne des DI Georg Kerschbaum vom 10.05.2022 samt Flächentabelle
- Schalltechnisches Gutachten von DI Alexander Knobloch vom 27.06.2022
- Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes vom 11.07.2022

### ➤ Einreichung vom 01.03.2024 (OZ 34)

- Immissionstechnischen Gutachten der der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik mbH (FVT) vom 29.02.2024 der Berichts-Nr. FVT-072/23/SJo V&U 23/050/6300 (Version 2)
- Eckpunkte zum Betriebskonzept neu

### ➤ Einreichung vom 12.07.2024 (OZ 59 und 63)

- Stellungnahme vom 12.07.2024
- Zustimmungserklärung von Brigitte und Franz Mayer

## 6. Kosten

Die **Projekt Spielberg GmbH & Co KG, Red Bull Ring Straße 1, 8724 Spielberg**, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstiger Zwangsfolge nachstehende Kosten zu entrichten:

als **Landesverwaltungsabgaben**

1. für diesen Bescheid (Tarifpost A1)..... 13,50 EUR
2. für insgesamt 48 (4x12) Sichtvermerke auf den  
4-fach vidierten Unterlagen (Tarifpost A7 zu je 6,20 Euro)..... 297,60 EUR

**in Summe 311,10 EUR**

Dieser Betrag ist gemäß §76 AVG zu entrichten und mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

### **Exkurs: Gebührenhinweis**

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idF BGBl. I 227/2021, auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

a) Für den Antrag vom 27.07.2022 (Tarifpost 6/1).....	14,30 Euro
b) Für den Antrag vom 05.06.2024 (Tarifpost 6/1).....	14,30 Euro
c) Für den Antrag vom 12.07.2024 (Tarifpost 6/1).....	14,30 Euro
d) Für den Antrag vom 16.10.2024 (Tarifpost 6/1).....	14,30 Euro
e) Für die Projekt-Unterlagen in 4-facher Ausfertigung (4x6; Tarifpost 5), 3,90 Euro je Bogen, 82,60 je Parie.....	330,40 Euro
<b>Summe .....</b>	<b>387,70 Euro</b>

Die Gebühren sind mit der beiliegenden Gebührenvorschreibung binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten. Sollten die festen Gebühren von Ihnen nicht entrichtet werden, müsste die zuständige Finanzbehörde hievon verständigt werden, die mit einer Erhöhung der ausständigen Gebührensomme um 50 % vorzugehen hätte.

## **7. Rechtsgrundlagen**

### **Zum Spruchpunkt 1 (Abnahme)**

§ 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023, in Zusammenhalt mit §§ 58 und 59 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (in weiterer Folge kurz AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 88/2023.

### **Zum Spruchpunkten 2, 3 und 4 (Genehmigung der Geringfügige Abweichungen)**

§ 20 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 39 UVP-G 2000 in Verbindung mit

#### Forst (Spruchpunkt 3.1)

§§ 17, 18 und 19 des Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 144/2023.

#### Gewerbe (Spruchpunkt 3.2)

§§ 74, 77, 81 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, idF BGBl. I Nr. 130/2024.

#### Veranstaltung (Spruchpunkt 3.3)

§§ 15 und 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2012, mit dem das Veranstaltungswesen im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG), LGBl. Nr. 88/2012, idF LGBl. 63/2018.

#### Bau (Spruchpunkt 3.4)

§§ 5, 9, 19 Z 1, 22 und 29 des Gesetzes, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF LGBl. 73/2023.

### **Zum Spruchpunkt 6 (Kosten)**

§§ 57, 76, 77 und 78 AVG und Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 LGBl. Nr. 73/2016, idF LGBl. Nr. 76/2018.



# Entscheidungsgründe

## I. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2007, GZ FA13-11.10-158/2006-215, wurde der Projekt Spielberg GmbH & Co KG die **UVP-Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „**Spielberg NEU**“ rechtskräftig erteilt.

Die Umsetzung des Vorhabens „Spielberg NEU“ soll stufenweise erfolgen. Die Teilrealisierungsstufen (TRS) I bis IV wurden bereits rechtskräftig abgenommen. Die TRS V soll vorerst nicht umgesetzt werden.

Mit der Eingabe vom 27.07.2022 hat die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, vertreten durch die Hohenberg Rechtsanwälte GmbH, die **Fertigstellung der Offroad-Strecke als TRS VI** angezeigt und hinsichtlich des geänderten Streckenverlaufes einen Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G eingebracht (OZ 2).

Das Abnahmeoperat wurde sodann den SV zur Erstevaluierung vorlegt und konnte dabei festgestellt werden, dass die Unterlagen nicht für eine immissionstechnische Beurteilung ausreichen (OZ 18).

Mit Schreiben vom 26.06.2023 erging daher an die Projekt Spielberg GmbH & Co KG ein Verbesserungsauftrag (OZ 21).

Mit der Eingabe vom 13.10.2023 erfolgte die Nachreichung des immissionstechnischen Gutachtens der FVT GmbH vom 11.10.2023, Bericht-Nr. FVT-072/23/SJoV&U 23/050/6300 V1 (OZ 25).

Das immissionstechnische Gutachten wurde sodann dem luftreinhalte-technischen ASV zur Beurteilung vorlegt und konnte dabei zusammenfassend festgestellt werden, dass im Bereich der südlichen und südöstlichen Wohnnachbarschaft der Offroad-Strecke *„die für Feinstaub PM10 errechneten Immissionserhöhungen vom bis zu 3,1 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel die Irrelevanzgrenze für PM10 von 0,81 µg/m<sup>3</sup> (3% von 27,2 µg/m<sup>3</sup>, dem mit 35 jährlichen Überschreitungen des Tagesmittelgrenzwerts von 50 µg/m<sup>3</sup> korrespondierenden Jahresmittelwert, siehe Leitfaden UVP und IG-L) deutlich [überschreiten].“* (OZ 30)

Daraufhin erging am 19.12.2023 an die Projekt Spielberg GmbH & Co KG ein Parteiengehör (OZ 31).

Mit der Eingabe vom 01.03.2024 hat die Projekt Spielberg GmbH & Co KG ein überarbeitetes immissionstechnisches Gutachten der FVT GmbH vom 29.02.2024, Bericht-Nr. FVT-072/23/SJoV&U 23/050/6300 V2, mit aktualisiertem Betriebskonzept vorgelegt, welches sodann dem luftreinhalte-technischen ASV zur Beurteilung übermittelt worden ist (OZ 34 und 35).

In Rahmen der ergänzenden Beurteilung hat der luftreinhalte-technische ASV festgestellt, dass die beantragten Änderungen nun als geringfügige Abweichungen eingestuft werden können, sofern die Angaben in der Tabelle 12 des immissionstechnischen Gutachtens der FVT GmbH vom 29.02.2024, Bericht-Nr. FVT-072/23/SJoV&U 23/050/6300 V2, bzw. im Dokument „Eckpunkte zum Betriebskonzept, undatiert“ zum Projektbestandteil erklärt werden (OZ 38).

Daraufhin erging mit Schreiben der UVP-Behörde vom 23.05.2024 ein erneutes Parteiengehör an die Projekt Spielberg GmbH & Co KG (OZ 39).

Mit Eingabe vom 05.06.2024 hat die Projekt Spielberg GmbH & Co KG mitgeteilt, dass das angegebene maximale Betriebsszenario im immissionstechnischen Gutachten der FVT GmbH vom 29.02.2024, Bericht-Nr. FVT-072/23/SJoV&U 23/050/6300 V2, sowie die ergänzenden „Eckdaten zum Betriebskonzept“ zum Projektbestandteil erklärt werden (OZ 40).

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 17.06.2024 erging das Parteiengehör an alle sonstigen betroffenen Parteien nach § 19 UVP-G 2000 (OZ 41). Im Rahmen dieses Parteiengehörs hat die Steiermärkische Umweltschützerin, Frau Huberta Dietrich sowie Frau Nicole Kamp eine Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen erging an den forstfachlichen und geologischen ASV jeweils ein ergänzender SV-Auftrag (OZ 52, 54 und 55).

Mit der Eingabe vom 29.08.2024 (OZ 59) wurden die konsolidierten Abnahmeunterlagen vorgelegt.

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 11.09.2024 ein erneutes Parteiengehör an die Projekt Spielberg GmbH & Co KG und Frau Huberta Dietrich sowie Frau Nicole Kamp (OZ 62).

## II. Die UVP-Behörde hat erwogen:

### 1. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt - Feststellungen

Der Entscheidung wurde folgende Feststellungen zugrunde gelegt:

- Die Teilfertigstellungsanzeige zum Vorhaben „**Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe VI – Offroad-Strecke**“ wie in den Unterlagen unter Spruchpunkt 5 beschrieben sowie die unter Spruchpunkt 2 angeführten geringfügigen Abweichungen.
- Die unter Punkt II.2 angeführten, von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.
- Die Feststellung, dass das Vorhaben „**Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe VI – Offroad-Strecke**“ dem **Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2007, GZ: FA13A-11.10-158/2006-215**, entspricht.
- Die Feststellung, dass die unter Spruchpunkt 2 angeführten Änderungen als geringfügige Abweichungen nach § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 qualifiziert werden und die Abweichungen nicht dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen.
- Die Feststellung, dass aufgrund der unter Spruchpunkt 2 angeführten Änderungen keine anderen – als im Rahmen der UVP-Genehmigung behandelten - nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten sind und somit keine zusätzliche oder andere negative Betroffenheit gegeben ist.
- Die Feststellung, dass die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 4 geänderten Nebenbestimmungen – eingehalten werden.
- Die Feststellung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen laut Spruchpunkt 3 eingehalten werden.

### 2. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens - Fachgutachten

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Sachverständige aus nachstehenden Fachbereichen mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt:

- Luftreinhaltung/Immissionstechnik vom 18.04.2023 – OZ 18
- Schall- und Erschütterungstechnik vom 02.05.2023 – OZ 15
- Geologie-Geotechnik vom 28.07.2023 – OZ 22
- Schall- und Erschütterungstechnik vom 16.11.2023 – OZ 27
- Waldökologie Gutachten vom 12.12.2023 – OZ 28
- Wildökologie Gutachten vom 13.12.2023 – OZ 29
- Luftreinhaltung/Immissionstechnik vom 14.12.2023 – OZ 30
- Wildökologie vom 22.07.2022 – OZ 32
- Ergänzung Luftreinhaltung/Immissionstechnik vom 21.05.2024 – OZ 38
- Ergänzung Geologie-Geotechnik vom 09.08.2024 – OZ 57
- Ergänzung Waldökologie vom 09.09.2024 – OZ 61

### 3. Beweiswürdigung

Die unter Punkt II.1 angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem elektronischen Akt der UVP-Behörde.

Die erkennende Behörde hat zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes die oben angeführten Gutachten (Punkt II.2.), welchen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde, eingeholt. Die Stellungnahmen der Sachverständigen wurden als vollständig, schlüssig und auf Grund der Denkgesetze als widerspruchsfrei erachtet. Generell sind in der gegenständlichen Aktenlage keine widersprechenden Beweisergebnisse vorliegend. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung konnte somit der maßgebliche Sachverhalt festgestellt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Die Frage der Prüfung eines höheren inneren Wahrheitsgehalts und einer damit verbundenen stärkeren Beweiskraft wird nicht aufgegriffen, da im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine gegenteiligen fachlichen Aspekte zu den eingeholten Fachgutachten vorgebracht worden sind.

### 4. Rechtliche Erwägungen

#### 4.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

##### 4.1.1. UVP-G 2000

...

##### § 19 Abs. 1 UVP-G 2000

*Parteistellung haben*

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
3. *der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;*
4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs. 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und*
8. *der Standortanwalt gemäß Abs. 12.*

##### § 20 UVP-G 2000:

*(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs. 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.*

*(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der*

Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung....

#### **4.1.2. ForstG**

...

##### **§ 17 ForstG**

(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

...

##### **§ 18 ForstG**

(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

...

### **4.1.3. GewO 1994**

...

#### **§ 74 GewO 1994**

(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

...

## **§ 77 GewO 1994**

(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m<sup>3</sup> erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM<sub>2,5</sub> gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

## **§ 81 Abs. 1 GewO 1994**

(1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

...

#### 4.1.4. StVAG

...

##### § 18 StVAG

###### **Wesentliche Änderungen einer bewilligten Veranstaltungsstätte**

(1) Die wesentliche Änderung einer bewilligten Veranstaltungsstätte bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die §§ 15, 16 oder 17 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wesentlich im Sinn des Abs. 1 ist eine Änderung insbesondere dann, wenn

1. in einer bewilligten Veranstaltungsstätte im Kalenderjahr an mehr als drei Veranstaltungstagen Veranstaltungen durchgeführt werden, die nicht von der Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind oder
2. mit ihr nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Teilnehmerinnen/Teilnehmern oder auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte verbunden sein können.

(3) Eine Änderung ist jedenfalls dann nicht wesentlich, wenn Anlagen oder Ausstattungen durch gleichartige Anlagen oder Ausstattungen ersetzt werden. Anlagen oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem Verwendungszweck der ursprünglich bewilligten Anlagen oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der ursprünglich bewilligten Anlagen oder Ausstattungen nicht oder nur geringfügig abweichen.

...

#### 4.1.5. Stmk BauG

...

##### § 19 Stmk BauG

Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
4. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
5. Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 400 m<sup>2</sup>;
6. Lagerung von Treib- und Kraftstoffen sowie sonstigen brennbaren Flüssigkeiten mit einer Lagermenge über 60 l sowie die Lagerung von Heizöl mit einer Lagermenge über 300 l, sofern die Lagerung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
7. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6.

## 4.2. Zuständigkeit der Behörde

Das Vorhaben „Spielberg NEU“ wurde bisher nur mehreren Teilabnahmen gemäß § 20 UVP-G 2000 zugeführt und ist sohin noch kein gänzlicher Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 eingetreten.

Sachlich zuständige Behörde für die Durchführung des konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens einschließlich der Abnahmeprüfung ist gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 die Landesregierung. Ihre sachliche Zuständigkeit endet gemäß § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 UVP-G 2000 mit Rechtskraft des Abnahmebescheides.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Z 1 AVG nach der Lage des Vorhabens. Das Vorhaben ist in der Steiermark im Gebiet der Stadtgemeinde Spielberg situiert.

Sohin ist gemäß § 39 UVP-G 2000 die Steiermärkische Landesregierung für die Durchführung der Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000 zuständig.

### **4.3. Abnahmeprüfung**

Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Dem in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 verankerten gesetzlichen Auftrag folgend, hat die Behörde zu prüfen, ob das der Abnahme unterworfenen Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Ergänzend ist zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden.

Basierend auf den der Abnahme zugrundeliegende Einreichunterlagen haben die beigezogenen Sachverständigen die bescheid- und projektgemäße Ausführung des Vorhabens – unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 2 angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen – unter Einhaltung der Nebenbestimmungen festgestellt.

Nach Ansicht der UVP-Behörde bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der sachverständigen Gutachten und wurden diese auch nicht bestritten. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde daher nach freier Überzeugung zum Schluss, dass das Vorhaben „Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe VI – Offroad-Strecke“ dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2007, GZ: FA13A-11.10-158/2006-215, entspricht.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs.1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen (§ 20 Abs. 2 UVP-G 2000). Eine Parteistellung von Nachbarn i.S.d. § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entnommen werden (vgl. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0088).

Die mitwirkenden Behörden, die Umweltanwältin (UA), das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinden sowie die Antragstellerin wurden dem Abnahmeverfahren im Rahmen des Parteiengehörs beigezogen. Konkret wurden ihnen die erstatteten sachverständigen Gutachten mit Schreiben vom 12.06.2024 (OZ 41) zur Kenntnis gebracht und wurde ihnen gemäß § 37 iVm § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 12.07.2024 dazu Stellung zu nehmen.

### **4.4. Genehmigung der geringfügigen Abweichungen**

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde und die Änderungen dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012). Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

Der Wortlaut des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 stellt darauf ab, dass die Änderung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen darf, und nicht darauf, dass die Änderung den Ergebnissen der UVP nicht widersprechen darf. Die (in § 17 Abs. 4 erster Satz UVP-G 2000 näher konkretisierten) Ergebnisse der UVP dienen dabei als Grundlage für die Beurteilung, ob die darin genannten



Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012 und VwGH 16.11.2022, Ro 2022/06/0018 bis 0020).

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Änderung im Hinblick auf die Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 sowie der Beurteilung der Geringfügigkeit einer Änderung handelt es sich - jedenfalls dem Grunde nach - um zwei voneinander getrennte Prüfschritte (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Weder dem UVP-G 2000 selbst noch den fallbezogen einschlägigen Erläuterungen lässt sich entnehmen, wann von einer geringfügigen Abweichung im Sinn des § 20 Abs. 4 zweiter Satz UVP-G 2000 auszugehen ist (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Es kann für die Frage der Beurteilung der Geringfügigkeit einer Abweichung im Sinn des § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 auf die Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer nicht wesentlichen Antragsänderung gemäß § 13 Abs. 8 AVG im Beschwerdeverfahren vor dem VwG zurückgegriffen werden (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Wo die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen verläuft, ist letztlich eine Wertungsfrage. Abgesehen von dem im Gesetz ausdrücklich genannten Fall einer dadurch bewirkten Änderung der Zuständigkeiten stellt die Rechtsprechung darauf ab, dass dadurch das Vorhaben in einer für andere Beteiligte nachteiligen Weise oder so geändert wird, dass zusätzliche und neue Gefährdungen entstehen. So gilt etwa für den Bereich des Betriebsanlagenrechts, dass Änderungen des Projektes im Zuge des Genehmigungsverfahrens, die nicht geeignet sind, gegenüber dem ursprünglichen Projekt neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen usw. (dort im Sinn des § 74 Abs. 2 GewO 1994) herbeizuführen, als gemäß § 13 Abs. 8 AVG nicht wesentliche Antragsänderung zulässig sind. Im Mehrparteienverfahren darf die Änderung keine zusätzlichen subjektiven Rechte mitbeteiligter Parteien berühren und darüber hinaus auch bisher geltend gemachte Rechte nicht anders tangieren (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Da für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Antragsänderung im Sinn des § 13 Abs. 8 AVG auf das Bewirken zusätzlicher oder neuer Gefährdungen abgestellt wird, ist es nicht zu beanstanden, wenn für die Beurteilung einer Abweichung als geringfügig (ua.) die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 berücksichtigt werden (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Alle beigezogene Sachverständige haben in ihren Gutachten festgehalten, dass die beantragten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind. Aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Stellungnahmen der Sachverständigen steht für die UVP-Behörde fest, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht widersprechen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit in keiner Weise geschmälert wird (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000) sowie zu keiner Aufhebung der Projektidentität des gegenständlichen UVP-Vorhabens führen.

Wenngleich die beantragten Abweichungen geringfügig sind und auch nicht dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen, kann eine nachträgliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Wie bereits erwähnt, kommt den Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 im Abnahmeprüfungsverfahren grundsätzlich keine Parteistellung zu (vgl. nochmal VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0088).

Soweit die Projektumsetzung allerdings eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist jedoch der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren. Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw. wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung beeinträchtigt werden könnten, kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat (vgl. VwGH 20.06.2013, 2012/06/0092). Eine solche negative Betroffenheit konnte auf

Grundlage der sachverständigen Prüfung sowie nach der Antragsmodifikation vom 05.06.2024 (OZ 40) jedoch im gegenständlichen Fall nicht (mehr) festgestellt werden.

Um der südlichen und südöstlichen Wohnnachbarschaft der Offroad-Strecke dennoch die Möglichkeit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben, erging an diese auch das Parteiengehör vom 12.06.2024 (OZ 41).

Im Rahmen des Parteiengehörs haben die Steiermärkische Umweltanwältin, Frau Huberta Dietrich sowie Frau Nicole Kamp abgegeben. Auf diese Stellungnahmen wird im Punkt II. 4.7. näher eingegangen.

Im Ergebnis war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 UVP-G 2000 vorliegen, weswegen die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

#### **4.5. Abänderung von Nebenbestimmungen**

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die im Spruchpunkt 4 angeführten Nebenbestimmungen – unter Bedachtnahme auf die einschlägigen fachlichen Stellungnahmen (Luftreinhaltung, Waldökologie und Geologie) neu vorzuschreiben bzw abzuändern. Die Abänderung der Nebenbestimmung Nr. 160 Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2007, GZ: FA13A-11.10-158/2006-215 (im Folgenden nun als UVP-Genehmigung bezeichnet), widerspricht nicht den Ergebnissen des bisher durchgeführten UVP-Verfahrens, sondern dient nur der Konkretisierung der Nebenbestimmung.

#### **4.6. Zu den Materiengesetzen**

##### **4.6.1. ForstG**

Wie aus dem Spruchpunkt 2.3. ersichtlich ist, werden im Rahmen der TRS VI die Rodungsflächen abgeändert. Auch wenn sich die Rodungsflächen im Vergleich zur UVP-Genehmigung zwar verringern, so kommen dennoch „neue“ Rodungen auf bisher nicht beanspruchten Flächen, nämlich auf der Gst. Nr. 124, 125/4, 170/2, 171/2, 171/4, 180, 183, 185/1, 241, 242, alle KG 65136 Schönberg, hinzu. Darüber hinaus werden die Rodungen auf den Gst. Nr. 109 und 110/1, beide KG 65136 Schönberg, flächenmäßig über den bewilligten Konsens ausgeweitet.

Mit Projektmodifikation vom 12.07.2024 (OZ 63) hat die Projektwerberin angegeben, dass auf den Flächen der Gst. Nr. 134/1 und 134/3, beide KG Schönberg, welche im Eigentum der Römisch-Katholischen Pfarrgründe stehen, doch keine Rodungen durchgeführt worden sind. Beide Gst. Nr. wurden daher aus dem Spruchpunkt 2.3 entfernt.

Aus rechtlicher Sicht ist für die Änderung der Rodungsflächen eine erneute Rodungsbewilligung nach § 17 ForstG erforderlich

Gemäß § 17 Abs. 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Gemäß § 17 Abs. 2 ForstG kann unbeschadet des Abs. 1 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dennoch erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

#### **Öffentliche Interesse an der Walderhaltung - Interessenabwägung**

Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen gemäß dem Waldentwicklungsplan mittlere oder hohe Schutzwirkung (S2 oder S3), mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung (W2 oder W3) oder hohe Erholungswirkung (E3) zukommt. In diesem Fall kann eine Bewilligung zur Rodung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG erteilt werden, wenn ein öffentliches

Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Der *waldökologischen* ASV hat in seiner Gutachtensergänzung vom 09.09.2024 zusammenfassend festgestellt, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung im Sinne des § 17 ForstG vorliegt, welches durch eine mittlere Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung von bestimmten Waldflächen begründet wird (OZ 61, S. 3). Demnach war für die Erteilung der Rodungsbewilligung eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG dahingehend vorzunehmen, ob das öffentliche Interesse am Rodungszweck das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG demonstrativ aufgezählt. Der Fremdenverkehr gilt als ein öffentliches Interesse im Sinne dieser Bestimmung (vgl. VwGH 20.05.2015, Ro 2014/10/0074).

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.07.2016, LGBl. Nr. 90/2016<sup>1</sup>, wurde ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West erlassen (in weiterer Folge als REPRO bezeichnet).

Im § 2 Abs. 5 des REPRO wird unter anderem Folgendes ausgeführt:

*„Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Motorsport- und Eventzentrum in der Stadtgemeinde Spielberg. [...]“*

Nach Ansicht der erkennenden Behörde kann aufgrund der soeben zitierten Bestimmung – wie bereits im UVP-Genehmigungsverfahren (vgl. S. 141 ff der UVP-Genehmigung) - ein öffentliches Interesse der Region sowie des Landes Steiermark an der Verwirklichung des Vorhabens und damit verbunden mit der geänderten Offroad-Strecke abgeleitet werden.

Hinsichtlich der Lage der Rodungsfläche im Bereich der Alpenkonvention ist auszuführen, dass es sich im gegenständlichen Fall bei den betroffenen Wäldern zumeist nicht um S3-Schutzwald handelt und der Vorhandene eine typische, weder seltene noch gefährdete Fichtenersatzgesellschaft darstellt und es sich somit auch nicht um besonders schützenswerte „Bergwälder“ im Sinne der Alpenkonvention handelt. Es liegt somit keine Gefährdung des Bestandes von Bergwäldern im Sinne des Bergwaldprotokolls der Alpenschutzkonvention (BWaldP), BGBl. III Nr. 233/2002, idF BGBl. III Nr. 112/2005, vor. Eine Berücksichtigung des im Art. 6 Abs. 1 BWaldP völkerrechtlich statuierten besonders hohen Interesses an der Erhaltung von Bergwäldern im Rahmen der Interessensabwägung nach § 17 Abs. 3 ist demzufolge nicht vorzunehmen gewesen.

Gesamt gesehen wird somit von der erkennenden Behörde von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer anderen Verwendung der Waldfläche ausgegangen.

Da auch alle Zustimmungserklärungen der Waldeigentümer vorliegen, konnte die im Spruchteil 3.1 ersichtliche Rodungsbewilligung erteilt werden.

#### **4.6.2. GewO 1994**

Die Offroad-Strecke ist - je nach Betriebsart - sowohl als Veranstaltungsstätte nach dem StVAG als auch als gewerberechtliche Betriebsanlage nach der GewO 1994 anzusehen und stellt somit eine Multifunktionsanlage nach beiden Materiengesetzen dar (vgl. Spruchpunkt I.5 sowie Punkte 4.1 (S. 88f) und 4.3.11 der UVP-Genehmigung).

Daraus folgt, dass für die gegenständliche Änderung der Offroad-Strecke auch eine Genehmigung nach § 81 GewO 1994 erforderlich ist.

---

<sup>1</sup> [RIS - Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West - Landesrecht konsolidiert Steiermark, Fassung vom 16.09.2024 \(bka.gv.at\)](#)

Die materielle Genehmigungsvoraussetzung einer gewerblichen Betriebsanlage lässt sich § 77 Abs. 1 GewO 1994 entnehmen, welche auch für die Änderung einer Betriebsanlage Geltung hat. Eine Genehmigung ist dann zu erteilen, wenn nach dem Stand der Technik (§71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 75 Abs. 1 GewO 1994 ist unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen ist. Das Eigentum eines Nachbarn ist nur vor der Vernichtung seiner Substanz und vor den Verlust der Verwertbarkeit der Substanz geschützt (vgl. *Gruber/Paliego-Barfuß*, GewO<sup>7</sup> § 74 Rz 67 und § 75 Rz 1). Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 GewO 1994 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Aufgrund der durchgeführten sachverständigen Prüfung der beigezogenen ASV und unter Bedachtnahme auf die Projektmodifikation vom 05.06.2024 (OZ 40) kann festgehalten werden, dass bei projektgemäßer Umsetzung sowie bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen weder mit einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie des Eigentums noch mit unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft zu rechnen ist. Die Änderungsgenehmigung nach § 81 GewO 1994 konnte sohin erteilt werden.

#### **4.6.3. StVAG**

Wie bereits erwähnt, stellt die Offroad-Strecke auch eine Veranstaltungsstätte im Sinne des StVAG dar. Nach § 18 StVAG bedürfen wesentliche Änderungen einer bewilligten Veranstaltungsstätte einer behördlichen Bewilligung. Nach Abs. 2 Z 2 leg. cit. liegt eine wesentliche Änderung unter anderem dann vor, wenn mit ihr nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte verbunden sein können.

Die beantragten geringfügigen Abweichungen sehen unter anderem einen geänderten Streckenverlauf vor. Nach Ansicht der UVP-Behörde stellt sohin die Änderung des Streckenverlaufes eine wesentliche Änderung nach § 18 StVAG dar.

Auf Grundlage der sachverständigen Prüfung der beigezogenen ASV kann und unter Bedachtnahme auf die Projektmodifikation vom 05.06.2024 (OZ 40) festgehalten werden, dass bei projektgemäßer Umsetzung und bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu erwarten sind.

#### **4.6.4. Stmk BauG**

##### Errichtung der Schikane (Spruchpunkt 2.1)

Für die Errichtung der Schikane im Zusammenhang mit der Verlegung der Begleitstraße auf der Gst. Nr. 189/1, KG 65136 Schönberg, ist eine Baubewilligung nach § 19 Stmk BauG erforderlich.

Auf Grundlage der nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen kann festgehalten werden, dass die Bauplatzzeichnung des § 5 Stmk. BauG gegeben ist. Des Weiteren wurde das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk BauG – auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien – in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen beurteilt.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und den oben angeführten Ausführungen konnte von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des Stmk BauG entsprochen wird.

#### Geänderten Streckenverlauf der Offroad-Strecke (Spruchpunkt 2.2)

Nach Ansicht der erkennenden Behörde erfordert der geänderte Streckenverlauf der Offroad-Strecke keine Baubewilligung nach § 19 Stmk BauG, da es sich bei dieser Änderung weder um eine bauliche Anlage im Sinne des § 4 Z 13 Stmk BauG, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich wären, noch um bewilligungspflichtige Geländeänderungen im Sinne des § 19 Z 2 Stmk BauG handelt. Zumindest ergeben sich aus dem vorgelegten Projekt keine Anhaltspunkte, die eine Bewilligungspflicht nach § 19 Stmk BauG auslösen könnten.

### **4.7. Stellungnahmen**

Die von den ASV erstatteten Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen wurden den Parteien des Verfahrens – Umweltanwältin, Standortgemeinden, mitwirkende Behörden, Arbeitsinspektorat, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Standortanwalt, Antragstellerin sowie der südlichen und südöstlichen Wohnnachbarschaft als betroffene Parteien – im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 12.06.2024 (OZ 41) zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen gemäß § 37 iVm § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 12.07.2024 dazu Stellung zu nehmen.

Im Rahmen Parteiengehörs sind sodann nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

#### 4.7.1.1. Umweltanwältin – Stellungnahme vom 27.06.2024 (OZ 47)

Die Umweltanwältin hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass gegen die nachträgliche Bewilligung der geringfügigen Änderungen und die Abnahme der Teilrealisierungsstufe VI bei Vorschreibung der vom ASV für Luftreinhaltung vorgeschlagenen Auflage keine Einwände bestehen.

#### 4.7.1.2. Huberta Dietrich vom 11.07.2024 und 18.07.2024 (OZ 50 und 53)

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 kommt Frau Huberta Dietrich als Nachbarin im Verfahren der nachträglichen Genehmigung der verfahrensgegenständlichen geringfügigen Abweichungen Parteistellung zu.

Die Einwendungen der Frau Huberta Dietrich waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der sachverständigen Prüfung, insbesondere auf Grundlage der Gutachtensergänzungen für die Fachbereiche Geologie (OZ 57) und Waldökologie (OZ 61), in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 als unbegründet abzuweisen. Die monierte mangelhafte Entwässerung der Offroad-Strecke und die damit verbundene Gefahr von Hangrutschungen konnte durch die beigezogenen ASV schlüssig und nachvollziehbar entkräftet werden. So führten sowohl der geologische als auch der waldökologische ASV aus, dass es sich bei dem Regenereignis am 11.07.2024 um ein Starkregenereignis gehandelt hat, bei welchem ein entsprechender Oberflächenabfluss nicht zu verhindern gewesen wäre. Des Weiteren sind bei der Beurteilung von offenbaren Gefährdungen Elementarereignisse und Katastrophen nicht zu berücksichtigen, denn Elementar- und Katastrophenereignisse können weder prognostiziert werden, noch kann aus ihnen abgeleitet werden, dass die betroffenen Flächen in höherem Maß von derartigen Naturereignissen bedroht seien als andere Flächen.

#### 4.7.1.3. Nicole Kamp vom 11.07.2024 (OZ 51)

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 kommt Frau Nicole Kamp als Nachbarin im Verfahren der nachträglichen Genehmigung der verfahrensgegenständlichen geringfügigen Abweichungen Parteistellung zu.

Die Einwendungen der Frau Nicole Kamp waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der sachverständigen Prüfung, insbesondere auf Grundlage der Gutachtensergänzungen für die Fachbereiche Geologie (OZ 57) und Waldökologie (OZ 61), in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 als unbegründet abzuweisen. Um Wortwiederholungen zu vermeiden, darf auf die obigen Ausführungen unter Punkt II.4.7.1.2. verwiesen werden.

Auf Grund der geschilderten Sach- und Rechtslage war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

### Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der

Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber

*(elektronisch gefertigt)*